



HAMMER AUKTIONEN

BASEL - SWITZERLAND

Auktionsbedingungen der Hammer Auktionen AG

Durch die Teilnahme an der Auktion unterzieht sich der Bieter den nachstehenden Auktionsbedingungen („AGB“) der Hammer Auktionen AG, St. Jakobs-Strasse 59, 4052 Basel, Schweiz („Hammer Auktionen“).

1. Rechtsstellung der Parteien

Die Steigerungsobjekte werden durch die Hammer Auktionen im Namen und für Rechnung des Einlieferers versteigert. Der Zuschlag erfolgt an den von der Hammer Auktionen im Rahmen der Auktion anerkannten Höchstbietenden („Käufer“) in Schweizer Franken, wodurch ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Käufer abgeschlossen wird. Jeder Käufer ist für seine Gebote persönlich haftbar; er kann nicht geltend machen, für Dritte gehandelt zu haben.

2. Teilnahme an der Auktion

Die Teilnahme an einer Auktion als Bieter steht jedem offen. Hammer Auktionen behält sich aber das Recht vor, nach freiem Ermessen jeder Person den Zutritt zu ihren Geschäftsräumlichkeiten oder die Anwesenheit bzw. Teilnahme an ihren Auktionen zu untersagen.

Steigerungsangebote von Kaufinteressenten, die der Auktion nicht persönlich beiwohnen können, werden bis 24 Stunden vor Beginn der Steigerung schriftlich entgegengenommen.

Interessenten können telefonisch mitbieten, wenn sie dies mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn schriftlich vorangemeldet haben. Auf Objekte mit Schätzpreisen unter CHF 500 kann nicht telefonisch geboten werden und Interessenten werden um Abgabe eines schriftlichen Gebots bzw. um persönliches Mitbieten im Auktionssaal gebeten.

Interessenten, die ihr Gebot im Rahmen einer Online Auktion via Internet abgeben möchten, können an der Auktion teilnehmen, nachdem sie von Hammer Auktionen aufgrund eines Registrierungsgesuchs zur Auktion zugelassen worden sind. Hammer Auktionen behält sich das Recht vor, Registrierungsgesuche ohne weiteres abzulehnen. Für Gebotsabgaben im Rahmen einer „Live-Online-Auktion“ gelten im Übrigen die Bedingungen, welche auf der Live-Auktion Webseite publiziert sind. Diese können von den hier publizierten abweichen.

Bieter, die Hammer Auktionen nicht persönlich bekannt sind, müssen sich vor der Auktion mittels des dafür vorgesehenen Formulars registrieren. Der rechtsgültig unterzeichneten Registrierung ist eine Kopie des Reisepasses sowie eine Kopie der Kreditkarte beizulegen. Bei jedem Zahlungsverzug des Bieters ist Hammer Auktionen berechtigt, die Kreditkarte des Bieters gemäss Angaben auf dem Registrierungsformular bis zur Höhe des geschuldeten Betrages zuzüglich Spesen des Kartenanbieters zu belasten.

Beabsichtigt ein Hammer Auktionen unbekannter Bieter, auf Objekte mit oberen Schätzwerten von mehr als CHF 15'000 zu bieten, wird er ersucht, Hammer Auktionen vorgängig einen Bonitätsnachweis einer für Hammer Auktionen akzeptablen Bank beizubringen.

Bei Geboten für Objekte mit oberen Schätzwerten von mehr als CHF 30'000 kann Hammer Auktionen vom Bieter die vorgängige Überweisung von 20% der unteren Schätzwerte als Sicherheit verlangen. Hammer Auktionen wird diesen Betrag nach der Auktion mit ihren und den Ansprüchen der Einlieferer verrechnen und einen allfälligen Überschuss umgehend an den Bieter zurückerstatten.

Hammer Auktionen lehnt jede Haftung für nicht berücksichtigte Gebote aller Art sowie für nicht berücksichtigte Anmeldungen für telefonisches Mitbieten ab.

3. Versteigerung

Hammer Auktionen kann ein Objekt unterhalb des mit dem Einlieferer vereinbarten Mindestverkaufspreises zum Ausruf bringen. Die Abgabe eines Gebots anlässlich der Versteigerung bedeutet eine verbindliche Offerte. Der Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis dieses entweder überboten oder von Hammer Auktionen abgelehnt wird.

Doppelgebote werden sofort nochmals aufgerufen; in Zweifelsfällen entscheidet die Auktionsleitung.

Es steht Hammer Auktionen frei, ein Angebot ohne besondere Gründe abzulehnen oder aber, falls ein Bieter die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Auktion nicht erfüllt. Ebenso steht es Hammer Auktionen frei, Steigerungsgegenstände ohne Verkauf zuzuschlagen oder zurückzunehmen, selbst wenn dies für die Auktionsteilnehmer nicht erkennbar sein sollte.

Hammer Auktionen behält sich das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinigen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten oder wegzulassen. Hammer Auktionen behält sich vor, einen Zuschlag bei Vorliegen besonderer Umstände nur „unter Vorbehalt“ vorzunehmen. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so bleibt der Bieter noch während 14 Tagen an sein Gebot gebunden. Er wird wieder frei, wenn die Erklärung von Hammer Auktionen, der Zuschlag sei definitiv, nicht innert dieser Frist bei ihm eintrifft.

4. Aufgeld

Nebst dem Zuschlagspreis ist vom Käufer auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird:

- i. bei einem Zuschlag bis CHF 100'000: 20%
- ii. bei einem Zuschlag ab CHF 100'000: 25% auf die ersten CHF 10'000 und 15% auf die Differenz von CHF 10'000 bis zur Höhe des Zuschlags

Falls der Käufer während einer online übertragenen Saal-Auktion („Live-Auktion“) live im Internet mitbietet, wird ein zusätzlicher Aufpreis von 5% des Zuschlags verrechnet. Für Gebotsabgaben im Rahmen einer Live-Auktion gelten im Übrigen die Bedingungen, welche auf der Live-Auktion Webseite publiziert sind. Diese können von den hier publizierten abweichen.

Auf das Aufgeld hat der Käufer die schweizerische Mehrwertsteuer („MwSt“) von 7.7 % zu entrichten.

Alle im Auktionskatalog mit * (Asterisk) bezeichneten Objekte sind vollumfänglich mehrwertsteuerpflichtig, d. h. bei diesen Objekten wird die MwSt auf den Zuschlagspreis und auf das Aufgeld berechnet. Käufer, die eine rechtsgültige Ausfuhrdeklaration vorweisen, erhalten die MwSt rückvergütet.

5. Garantie

Hammer Auktionen wird den Kauf (unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen) namens des Einlieferers rückgängig machen und dem Käufer Kaufpreis und Aufgeld (inkl. MWST) zurückerstatten, falls sich das Objekt als Fälschung erweist. Eine Fälschung liegt vor, wenn das Objekt nach vernünftiger Auffassung von Hammer Auktionen eine in Täuschungsabsicht geschaffene Imitation ist, bei der sich die korrekte Beschreibung solcher Inhalte nicht in der Beschreibung im Auktionskatalog (unter Beachtung jeglicher Ergänzungen) widerspiegelt und dieser Umstand den Wert des Objekts im Vergleich zu einem der Katalogbeschreibung entsprechenden Gegenstand wesentlich beeinträchtigt. Ein Objekt gilt nicht als gefälscht, wenn es lediglich beschädigt ist und/oder an ihm Restaurierungsarbeiten und/oder Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen wurden.

Eine Rückabwicklung gemäss vorstehender Bestimmung findet nach Ermessen von Hammer Auktionen nicht statt, falls:

- i. die Beschreibung des Objekts im Auktionskatalog im Einklang mit der Meinung einer Fachperson oder mit der herrschenden Meinung von Fachpersonen stand oder die Beschreibung im Auktionskatalog andeutete, dass hierüber Meinungsverschiedenheiten bestanden,
- ii. die Fälschung zur Zeit des Zuschlages nach dem Stand der Forschung und mit den allgemein anerkannten und üblichen Methoden noch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand als solche erkennbar war,
- iii. die Fälschung (nach Hammer Auktionen sorgfältiger Einschätzung) vor

1950 hergestellt wurde.

Der Käufer kann von Hammer Auktionen (als Vertreterin des Einlieferers) die Rückabwicklung ab dem Tag des Zuschlages für einen Zeitraum von einem (1) Monat verlangen. Sie wird ausschliesslich dem Käufer eingeräumt und darf nicht an Dritte abgetreten werden. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt voraus, dass der Käufer gegenüber Hammer Auktionen sofort nach Entdeckung des Mangels mit eingeschriebenem Brief Mängelrüge erhebt und Hammer Auktionen das gefälschte Kaufobjekt im gleichen Zustand, wie es ihm übergeben wurde, und unbelastet von Ansprüchen Dritter, zurückgibt. Der Käufer hat den Nachweis zu erbringen, dass es sich beim Objekt um eine Fälschung handelt. Hammer Auktionen kann vom Käufer verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Gutachten von zwei unabhängigen und in dem Bereich anerkannten Experten einholt, ist jedoch nicht an solche Gutachten gebunden und behält sich das Recht vor, zusätzlichen Expertenrat auf eigene Kosten einzuholen.

Die Ansprüche des Käufers gegen Hammer Auktionen als Vertreterin des Einlieferers beschränken sich auf die Rückerstattung des von diesem bezahlten Kaufpreises und Aufgeldes (inkl. MWST). Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers sind unter jedwelchem Rechtstitel (inklusive Irrtumsanfechtung gemäss Art. 23 ff. OR) ausgeschlossen.

6. Haftungsausschluss

Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden.

Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, doch kann Hammer Auktionen für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen.

Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände zu besichtigen. Entsprechend wird der Käufer aufgefordert, das Objekt vor der Auktion in Augenschein zu nehmen, und sich, allenfalls unter Beizug unabhängiger Fachberatung, ein eigenes Urteil über die Übereinstimmung des Loses mit der Katalogbeschreibung zu bilden.

Für die Objektbeschreibungen ist die gedruckte Ausgabe des Katalogs (inkl. späterer Ergänzungen) in deutscher Sprache ausschliesslich massgebend.

Hammer Auktionen behält sich das Recht vor, zur Meinungsbildung Experten oder Fachkräfte ihrer Wahl beizuziehen und sich auf diese abzustützen. Hammer Auktionen kann für die Richtigkeit solcher Meinungen nicht verantwortlich gemacht werden. Solche Expertenmeinungen oder Gutachten stellen genauso wenig wie von Hammer Auktionen vorgenommene Objektbeschreibungen oder sonstige Aussagen über ein Objekt (inklusive Aussagen über dessen Wert) explizite oder stillschweigende Zusicherungen dar. Jede Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird wegbedungen.

Die Verpflichtungen des Einlieferers gegenüber dem Käufer sind im gleichen Masse eingeschränkt wie die Verbindlichkeiten von Hammer Auktionen gegenüber dem Käufer.

7. Bezahlung der versteigerten Objekte

Die Rechnung aufgrund eines Zuschlages für ein versteigertes Objekt ist innert 7 Tagen nach Abschluss der Auktion zu bezahlen. Zahlungen mittels Kreditkarte sind nur nach Rücksprache mit der Buchhaltung von Hammer Auktionen möglich und unterliegen einer Bearbeitungsgebühr 3%, die vom Käufer zu bezahlen ist und auf den Rechnungsbetrag erhoben wird.

Hammer Auktionen kann Zahlungen des Käufers auch entgegen dessen anderslautenden Instruktionen auf jede beliebige Schuld des Käufers gegenüber Hammer Auktionen oder gegenüber dem Einlieferer anrechnen und allfällige Forderungen des Käufers gegen sie mit eigenen Ansprüchen verrechnen.

Ist der Käufer im Zahlungsverzug, wird auf den Rechnungsbetrag ein Verzugszins von 10 % p.a. erhoben. Falls Hammer Auktionen die Bezahlung für Käufe nicht innert 7 Tagen nach der betreffenden Auktion erhalten hat, ist Hammer Auktionen ohne weitere Rücksprache mit dem Käufer berechtigt, den geschuldeten Rechnungsbetrag der Kreditkarte des Käufers zu belasten. Auch in solchen Fällen wird auf den Rechnungsbetrag eine Bearbeitungsgebühr von 3% erhoben.

Leistet der Käufer die geschuldete Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, kann Hammer Auktionen zudem im eignen Namen und auch namens des Einlieferers wahlweise (i) weiterhin Erfüllung des Kaufvertrags verlangen oder (ii) ohne Fristansetzung auf Leistung des Käufers verzichten und vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; letzterenfalls ist Hammer Auktionen auch berechtigt, das Objekt ohne Beachtung eines Mindestverkaufspreises entweder freihändig oder

anlässlich einer Auktion zu verkaufen und den Erlös zur Reduktion der Schulden des Käufers zu verwenden. Ein allfälliger über dem ursprünglichen Zuschlagspreis liegender Verkaufspreis wird an den Einlieferer ausbezahlt. Der Käufer haftet Hammer Auktionen und dem Einlieferer für allen aus der Nichtzahlung bzw. Zahlungsverzögerung entstehenden Schaden.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge behält Hammer Auktionen an allen sich in ihrem Besitz befindlichen Objekten des Käufers ein Pfandrecht. Hammer Auktionen ist zur betriebsrechtlichen Verwertung (inkl. Selbsteintritt) solcher Pfänder berechtigt. Die Einrede der vorgängigen Pfandverwertung nach Art. 41 des Schweizer Schuldbetreibungs- und Konkursrechts ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsübergang

Das Eigentum an einem ersteigerten Objekt geht auf den Käufer über, sobald der Kaufpreis und das Aufgeld (inkl. MWST) vollständig bezahlt sind und Hammer Auktionen diese Zahlungen dem entsprechenden Objekt zugeordnet hat.

9. Abholung der versteigerten Objekte

Die ersteigerten Gegenstände müssen vom Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Auktion während der Öffnungszeiten auf eigene Kosten abgeholt werden. Wenn die Zeit es erlaubt, werden die Objekte nach jeder Sitzung ausgegeben. Die Herausgabe erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises sowie Aufgeldes (inkl. MWST) und Zuordnung dieses Betrages zum ersteigerten Objekt durch Hammer Auktionen. Checks als Zahlungsmittel bedürfen vor Aushändigung des Steigerungsgegenstandes der Bestätigung durch die bezogene Bank.

Während der vorgenannten Frist haftet Hammer Auktionen für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zugeschlagener und bezahlter Objekte, jedoch nur bis zur Höhe von Zuschlagspreis, Aufgeld und MWST. Nach Ablauf dieser Frist haftet Hammer Auktionen nicht mehr und es ist Sache des Käufers, für eine angemessene Versicherung des ersteigerten Objekts zu sorgen. Für Rahmen und Glas kann keine Haftung übernommen werden. Werden die ersteigerten Objekte nicht innert 7 Tagen abgeholt, lagert Hammer Auktionen diese wahlweise auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einer Firma ihrer Wahl oder in ihren eigenen Räumen zu einem Tagessatz von CHF 10 pro Objekt ein.

Transportaufträge nimmt Hammer Auktionen schriftlich entgegen. Ohne anders lautende schriftliche Abmachung werden die zugeschlagenen Objekte für den Transport durch Hammer Auktionen auf Kosten des Käufers versichert. Verglaste Bilder und zerbrechliche Objekte werden von Hammer Auktionen nicht versandt.

10. Verschiedene Bestimmungen

Die Versteigerung findet unter der Aufsicht der Gantbeamtung Basel-Stadt statt. Jede Haftung des anwesenden Beamten, der Gemeinde oder des Staates für Handlungen von Hammer Auktionen ist ausgeschlossen.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Hammer Auktionen auch vom Einlieferer eine Kommission erhält.

Hammer Auktionen behält sich das Recht vor, Fotografien und Abbildungen von verkauften Objekten in den eigenen Publikationen und in den Medien zu veröffentlichen und damit Werbung zu betreiben.

Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an der Auktion geschlossenen Kaufvertrags. Abänderungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von Hammer Auktionen verbindlich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen und alle Änderungen daran unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten (unter Einschluss der Geltendmachung von Verrechnungen und Gegenforderungen), welche aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen (einschliesslich deren Gültigkeit, Rechtswirkung, Auslegung oder Erfüllung) entstehen, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Basel Stadt zuständig. Hammer Auktionen ist aber berechtigt, ein Verfahren vor jedem anderen dafür zuständigen Gericht anhängig zu machen.

Basel, 01. September 2018